

Richtlinie für die Prüfung, Tätigkeit und Weiterbildung der Pilzsachverständigen

Neufassung vom 15.12.2015

Die DGfM sieht es als eine ihrer zentralen Aufgaben an, im Dienste von Mensch und Natur die Verantwortung für die Prüfung und Weiterbildung von Pilzsachverständigen zu übernehmen.

Die Pilzsachverständigen der DGfM, im Weiteren kurz PSV genannt, vertreten umweltrelevante und gesundheitspolitische Belange von öffentlichem Interesse. Sie bieten den Verbraucherschutzorganisationen und Naturschutzverbänden sowie den Kommunen, Kreisen und Regionalverbänden Zusammenarbeit in Fragen der Gesundheitsvorsorge, des Artenschutzes und der Naturschutzerziehung an.

Nachfolgende Richtlinie der DGfM für die Prüfung, Tätigkeit und Weiterbildung von Pilzsachverständigen dient dazu, die Anforderungen an Pilzsachverständige auf hohem Niveau zu standardisieren.

Die deutschlandweit einheitliche, standardisierte Prüfung von Pilzsachverständigen der DGfM erfolgt ausschließlich durch von der DGfM anerkannte Prüfer. Der Erwerb der erforderlichen Kompetenzen ist individuell und erfolgt eigenverantwortlich.

Ein ausbildungs- und tätigkeitsbegleitender Leitfaden wird erstellt. Dieser kann als Arbeitsmittel in der Beratung dienen.

Auf geschlechtsspezifische Formulierungen und Anreden wurde zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichtet.

1. Prüfungsrichtlinie

1.1. Voraussetzungen

Zur Prüfung zugelassen werden Kandidaten, die

- das 16. Lebensjahr vollendet haben
- sich mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfer angemeldet haben

1.2. Erforderliche Kenntnisse und Kompetenzen (Prüfungsinhalte)

- in Systematik, Morphologie, Ökologie, Naturschutz, Toxikologie und Pilzsachverständigenpraxis

- über Bundes- und Landesnaturschutzrecht, Bundes- und Landeswaldrecht, Rote Listen
- mindestens eines gebräuchlichen Bestimmungswerkes
- in Fällen des Verdachts einer Pilzvergiftung (Unterstützung von Kliniken)
- bei der Aufklärung und Beratung von Ratsuchenden
- bei Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen, etc.)
- über mittelbare Risiken wie Infektionen und Umweltbelastungen
- über Kultivierbarkeit von Pilzen
- über fachgerechten Umgang mit Pilzen (Sammeln, Aufbewahren, Pilze als Lebensmittel)

Vom Pilzsachverständigen wird erwartet, dass er die tödlich giftigen Arten erkennen und beschreiben kann. Darüber hinaus wird ein guter Gattungs- und Artenüberblick erwartet (mindestens 200 Arten). Die einzelnen Taxa müssen an Hand von Frischmaterial und theoretisch nach Aussehen, Sporenpulverfarbe, Geruch und Speisewert erläutert werden können.

1.3. Prüfungsablauf

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Hilfsmittel sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Der schriftliche Teil enthält Fragen aus Systematik, Morphologie, Anatomie, Toxikologie und Ökologie und kann durch weitere Teile der Prüfungsinhalte (siehe 1.2) ergänzt werden. Die Merkmale tödlich giftiger Pilzarten werden schriftlich abgefragt.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung ist auf 60 min festgelegt.

Der praktische Teil gliedert sich in zwei Bereiche:

Didaktischer Teil

- Simulierte Pilzberatung anhand von 15-20 Frischpilzarten (Umgang mit Ratsuchenden, Durchsetzungsvermögen, Überzeugungsfähigkeit, Reaktionen auf nicht vorhersehbare Situationen)
- Verhalten bei Veranstaltungen im Gelände

Artenkenntnisprüfung

- Vorlage von ca. 15-20 Pilzarten der Saison – darunter schwerpunktmäßig Giftpilze – zur Erläuterung

Die praktische Prüfung dauert ca. 60 min und wird als Einzelprüfung durchgeführt. Der Prüfer ist für die Vorbereitung und korrekte Durchführung der Prüfung verantwortlich.

1.4. Prüfungsort und -zeit

Prüfungsort und -zeit sind dem PSV-Beauftragten so früh als möglich, jedoch mindestens 4 Wochen im Voraus anzumelden. Daraufhin erhält der Prüfer spätestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin die schriftlichen Prüfungsunterlagen vom PSV-Beauftragten. Die von der DGfM aus einem zentralen Pool ausgewählten schriftlichen Prüfungsfragen werden dem Prüfer geheim zugewiesen.

Der Zeitpunkt einer Prüfung ist so zu wählen, dass nach allen Erfahrungswerten zum Prüfungstermin wichtige Speise- und Giftpilze vorhanden sind, so dass die Prüfung möglichst praxisnah durchgeführt werden kann. Sind die nötigen Voraussetzungen zur Durchführung der Prüfung (praktischer Teil) nicht erfüllt (ungenügendes Frischpilzaufkommen), ist die Prüfung im Vorfeld abzusagen.

1.5. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, der von der DGfM anerkannter Prüfer sein muss, und zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen Mitglied der DGfM und selbst Pilzsachverständige sein.

Der von der DGfM anerkannte Prüfer ist für die formelle Abwicklung der Prüfung verantwortlich und leitet die Prüfungsunterlagen zeitnah an die DGfM weiter. Ferner informiert er die Prüflinge über Verfahrensweisen, Rechte und Pflichten als Pilzsachverständige der DGfM.

1.6. Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich die Eignung des Kandidaten bestätigt.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- die Prüfungskommission zu dem Ergebnis kommt, dass wesentliche Inhalte des Prüfungsstoffes nicht beherrscht werden oder die geforderten Fähigkeiten nicht vorhanden sind (siehe 1.2).
- ein nicht eindeutig als Speisepilz zu bezeichnender oder nicht einwandfreier Speisepilz in der simulierten Pilzberatung für Speisezwecke freigegeben wird.

Rechtsmittel gegen das Nichtbestehen der Prüfung werden ausdrücklich ausgeschlossen.

1.7. Prüfungsunterlagen

Die schriftlichen Prüfungsunterlagen (schriftliche Prüfung, Datenblatt sowie ein kurzgefasster Prüfungsbericht) sind der DGfM zur Aufbewahrung zu überlassen. Dem Prüfling ist eine Prüfungsbescheinigung auszuhändigen. Verantwortlich dafür ist der Prüfer.

1.8. Nachweis über die bestandene Prüfung

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Prüfer eine Urkunde.

2. Ausweis für Pilzsachverständige der DGfM

DGfM-Mitglieder sind berechtigt, einen Ausweis für Pilzsachverständige formlos beim PSV-Beauftragten zu beantragen. Dazu sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Prüfungsbescheinigung
- paßbildgroßes Foto
- aktuelle Adresse
- Geburtsdatum

Diese sind vollständig jeweils bis zum 1.12. eines Jahres einzureichen.

Der Ausweis ist nach bestandener Prüfung und vollzogener Mitgliedschaft für fünf Jahre gültig.

Die Gültigkeit kann durch Teilnahme an einer von der DGfM anerkannten Weiterbildungsveranstaltung regelmäßig verlängert werden.

3. Tätigkeit von Pilzsachverständigen der DGfM

Die Tätigkeit eines Pilzsachverständigen umfasst die Beratung von Pilzsammlern hinsichtlich der Verwendbarkeit von Pilzen für Speisezwecke, achtsamen, naturverträglichen und naturschutzgerechtem Verhalten im Wald und spezieller Verwendungsmöglichkeiten einzelner Pilzarten. Sie führen Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Exkursionen durch und vermitteln Wissen über Pilze und den sachgerechten Umgang mit Pilzen als Lebensmittel. Pilzsachverständige können in Verdachtsfällen auf Pilzvergiftung unmittelbar Betroffene, Angehörige und Kliniken beraten.

Die Pilzsachverständigen entscheiden grundsätzlich selbst, ob und in welchem Umfang sie ihre Kenntnisse in den Dienst der Allgemeinheit stellen. Eine Freigabe als Speisepilz per Telefon oder anhand von Fotos ist grundsätzlich nicht möglich und auch nicht zulässig.

Wird ein Pilzsachverständiger gegen Honorar von einer Dienststelle oder von einer Organisation mit der Marktkontrolle oder mit der öffentlichen Pilzberatung betraut, so ist es allein seine Sache, den Umfang der Tätigkeit und das dafür gezahlte Honorar vertraglich auszuhandeln. In allen Fällen angeforderter Nothilfe ist er berechtigt, dafür ein angemessenes Honorar zu verlangen. Eine DGfM-Musterabrechnung steht zur Verfügung.

Alle Pilzsachverständigen sind durch die DGfM für ihre Beratertätigkeit haftpflichtversichert. Die Kosten für diese Haftpflichtversicherung trägt die DGfM. Der Versicherungsschutz entbindet den Pilzsachverständigen nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

Der Pilzsachverständige sollte über die Beratertätigkeit Protokoll führen, damit er im Schadensfall nachweisen kann, welche Pilze an wen zum Verzehr freigegeben worden sind. Ein DGfM-Musterprotokoll steht zur Verfügung.

Er ist verpflichtet, jährlich dem PSV-Beauftragten der DGfM über seine Tätigkeit zu berichten. Der Jahresbericht gibt Auskunft über Art und Umfang der Tätigkeit, der Zusammenarbeit mit Presse und Giftnotrufzentralen und etwaige Vergiftungsfälle. Dafür ist das DGfM-Formular Jahresbericht zu benutzen.

4. Weiterbildung von Pilzsachverständigen der DGfM

Alle Pilzsachverständigen sind verpflichtet, ihren Wissensstand zu aktualisieren und sich regelmäßig weiterzubilden. Dazu eignen sich von der DGfM anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen etc. Diese sind nicht mit einer Prüfung verbunden. Wenn der Besuch eines von der DGfM anerkannten Weiterbildungskurses nachgewiesen wird, kann der Pilzsachverständigen-Ausweis um fünf Kalenderjahre verlängert werden. Die Geltungsdauer aller Ausweise endet am 31.12. eines Jahres, unabhängig davon, wann eine Weiterbildungsveranstaltung besucht und eine Verlängerung beantragt wurde.

Jeder Pilzsachverständige ist selbst dafür verantwortlich, dass sein Ausweis rechtzeitig vor Ablauf verlängert wird. Läuft die Gültigkeitsdauer eines Ausweises ab oder tritt der Pilzsachverständige aus der DGfM aus, so wird der Pilzsachverständige aus den Pilzsachverständigenlisten gestrichen. Damit entfällt auch automatisch der Versicherungsschutz. Ein ungültiger Ausweis ist an die DGfM zurückzugeben; gleiches gilt bei Austritt aus der DGfM.

Der Pilzsachverständige kann jedoch verlangen, dass der Pilzsachverständigen-Status wieder auflebt, wenn er spätestens drei Jahre nach dem Erlöschen seines Pilzsachverständigen-Status als DGfM-Mitglied wieder an einem von der DGfM anerkannten Weiterbildungskurs teilnimmt.

4.1 Weiterbildungsveranstaltungen

Weiterbildungsveranstaltungen können überall, gerne auf regionaler Ebene durchgeführt werden. Entsprechende Veranstaltungen können von Einzelpersonen, lokalen Pilzvereinen, Verbänden und Institutionen angeboten werden. Für die Organisation und Durchführung einer Veranstaltung muss ein Pilzsachverständiger der DGfM verantwortlich zeichnen und als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung stehen.

Voraussetzung für die Anerkennung eines Weiterbildungskurses durch die DGfM ist die Einhaltung folgender Regeln:

1. Der Verantwortliche (Organisator) beantragt jeweils formlos beim PSV-Beauftragten der DGfM zum frühest möglichen Zeitpunkt, jedoch mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung, die Anerkennung als Weiterbildung für Pilzsachverständige der DGfM. Dabei werden Termin, Ort und detaillierter Programmablauf, aus dem der Ablauf und die Dauer der Veranstaltung hervorgehen, mitgeteilt. Der PSV-Beauftragte informiert zeitnah über die Anerkennung der Veranstaltung bzw. entsprechende Änderungsvorschläge.

2. Eine Weiterbildungsveranstaltung umfasst mindestens 12 Unterrichtseinheiten (12 x 45 min) oder 9 Zeitstunden (9 x 60 min), die zusammenhängend oder gesplittet innerhalb eines Kalenderjahres angeboten werden können.
3. Zu einer anerkannten Weiterbildung gehört zusätzlich mindestens eine Exkursion.
4. Obligate Inhalte der Veranstaltungen sind: Ökologie, Morphologie, Anatomie, Toxikologie, Systematik, Pilzbestimmung (Schlüsselarbeit). Daneben können aber auch andere für Pilzsachverständige relevante, aktuelle Themen Bestandteil angebotener Weiterbildungskurse sein.
5. Der Verantwortliche bescheinigt allen Teilnehmern schriftlich die Teilnahme an der Veranstaltung

5. Aberkennung des Pilzsachverständigen-Status

Handelt ein Pilzsachverständiger entgegen Geist und Inhalt der Satzung der DGfM oder dieser Richtlinie, so kann der Pilzsachverständigen-Status aberkannt werden. Dies erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges durch Beschluss des Präsidiums der DGfM.

Gegen diesen Beschluss steht dem betroffenen Pilzsachverständigen das Recht des Einspruchs bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

6. Veröffentlichung von Daten von Pilzsachverständigen der DGfM

Die DGfM führt eine öffentliche Liste der Pilzsachverständigen der DGfM auf ihrer Homepage. Um in diese Liste aufgenommen zu werden, muss der PSV der DGfM schriftlich sein Einverständnis erklären. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Änderungen sind zeitnah der Geschäftsstelle anzuzeigen.

7. Inkrafttreten

Alle bisher veröffentlichten Ordnungen und Richtlinien über die Prüfung, Ausbildung, Weiterbildung und Tätigkeit von Pilzsachverständigen der DGfM verlieren mit dem Inkrafttreten dieser neuen Richtlinie ihre Gültigkeit. Die neue Richtlinie tritt am 1.1.2016 in Kraft. Und wird per Mitglieder-Rundbrief und in der Zeitschrift für Mykologie veröffentlicht, aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Richtlinie für Prüfer der Deutschen Gesellschaft für Mykologie e. V. (DGfM)

vom 15.12.2015

1. Zulassung als Prüfer der DGfM

Jeder Pilzsachverständige und Mitglied der DGfM kann sich ab 01.01.2016 beim PSV-Beauftragten der DGfM als Prüfer von Kandidaten zum Pilzsachverständigen der DGfM, im Folgenden kurz Prüfer genannt, bewerben. Nach Beurteilung der erforderlichen Unterlagen durch den Fachausschuss PSV und Einverständnis des Präsidiums wird eine schriftliche Zulassung als Prüfer erteilt oder abgelehnt.

Bisherige Referenten, die für die DGfM mindestens 5 Jahre PSV-Prüfungen durchgeführt haben, werden auf schriftlichen Antrag als Prüfer zugelassen.

2. Prüfer der DGfM

2.1 Voraussetzungen

Als Prüfer der DGfM zugelassen werden Bewerber, die folgende Kriterien erfüllen:

- Mitgliedschaft in der DGfM
(Nachweis erfolgt durch die Geschäftsstelle über Mitgliedsnummer und bezahlten Mitgliedsbeitrag)
- mindestens 5 Jahre aktiver Pilzsachverständiger
(Nachweis von Pilzberatungen, Exkursionen, Presseartikeln, Zusammenarbeit mit Giftnotrufzentralen o. ä. durch den Bewerber)
- mindestens 3 Prüfungsbeisitze
(Nachweis durch Unterschrift auf Prüfungsurkunden oder Bestätigung durch den Prüfungsvorsitzenden)

2.2 Probezeit

Sind alle Voraussetzungen laut 2.1 erfüllt, wird zunächst ein Prüferstatus auf Probe erteilt. Der Prüfer auf Probe hat innerhalb von 2 Jahren 3 Prüfungstermine durchzuführen. In diesen Prüfungen wird ein Mitglied des Fachausschusses oder des Präsidiums als einer der Beisitzer anwesend sein und die Eignung hinsichtlich Artenkenntnis, didaktischer Fähigkeiten und sozialer Kompetenzen beurteilen.

2.3 Erfahrungsaustausch der Prüfer

Die Prüfer der DGfM treffen sich einmal jährlich zu einem weiterbildenden Erfahrungsaustausch. Dieser wird von den Prüfern selbst organisiert. Die Teilnahme ist zu dokumentieren. Um den Prüferstatus aufrecht zu erhalten, muss ein Prüfer mindestens alle zwei Jahre teilnehmen. Dies gilt auch für Prüfer auf Probe.

2.4 Aufgaben

Der Prüfer ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung verantwortlich. Grundlage ist die Richtlinie der DGfM für die Prüfung, Tätigkeit und Weiterbildung der Pilzsachverständigen. Ein Leitfaden für Prüfer wird erstellt.

- Der Prüfer beruft zwei Beisitzer für die Prüfungskommission. Beisitzer können sich direkt beim Prüfer bewerben.
- Prüfungstermine müssen so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Wochen vor der Prüfung, beim PSV-Beauftragten angemeldet werden.
- Der Prüfer ist verpflichtet, die Prüfungsunterlagen (schriftliche Prüfung, Datenblatt und Prüfungsbericht) zeitnah an den PSV-Beauftragten der DGfM zu senden und Mitgliedsanträge an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.
- Prüfungsteilnehmern wird nach bestandener Prüfung eine Urkunde überreicht und eine Prüfungsbescheinigung ausgehändigt.
- Der Prüfer entscheidet über Durchführung oder Absage einer Prüfungsveranstaltung.

Die Prüfungsunterlagen werden von der DGfM bereitgestellt.

2.5 Prüfungsgebühr

Die Prüfer sind berechtigt, eine Prüfungsgebühr nach eigenem Ermessen zu erheben. Die DGfM empfiehlt einen Betrag in Höhe von 50,00 €. Für Mitglieder übernimmt die DGfM einen Zuschuss in Höhe von 20,00 €.

2.6 Beendigung des Prüfer-Status

Die Berufung als Prüfer erlischt, wenn er

- diesen Wunsch der DGfM anzeigt
- entgegen den Statuten der DGfM handelt
- gegen die Prüfungsrichtlinien verstößt
- den jährlichen Treffen 2 Jahre in Folge fernbleibt.

Dies erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges durch Beschluss des Präsidiums der DGfM. Gegen diesen Beschluss steht dem betroffenen Prüfer das Recht des Einspruchs bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

2.7 Übergangsfrist

Bisherige Referenten der DGfM sind solange keine Prüfer, bis sie einen positiven Bescheid über ihre Bewerbung erhalten haben. Für 2016 gilt jedoch eine Übergangsfrist, in der bisherige Referenten noch als Prüfer für die DGfM tätig sein können. Ab 01.01.2017 berechtigt der Referentenstatus als solcher nicht mehr zur Durchführung einer von der DGfM anerkannten PSV-Prüfung.

3. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie wurde vom Fachausschuss PSV am 6.12.2015 beschlossen und am 15.12.2015 vom Präsidium bestätigt. Sie tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft. Und wird per Mitglieder-Rundbrief und der Zeitschrift für Mykologie veröffentlicht, aktualisiert und fortgeschrieben werden.